



**PEGASUS** Treuhand &

**URS VÖGELE** Beratungen  
dipl. Ing. agr. HTL/SLT



Buchhaltung für KMU und Landwirtschaft, Steuerfragen,  
MWST, SVA, BVG, Versicherungen, Immobilien-Verwaltungen

Beratung für Landwirtschaft und KMU, Schätzungen und Baurecht,  
Finanzierungen, Erbrecht, Nachfolgeregelungen, Hofabtretungen

## AHV Abrechnung

Beim selbständig Erwerbstätigen richtet sich die AHV-Beitragspflicht nach dem Art. 9 des AHV-Gesetzes und des Art. 17 der AHV-Gesetzes-Verordnung. Massgebend ist das Einkommen nach dem Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer.

Nicht zum AHV-pflichtigen Einkommen gehören Gewinne aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, soweit der Gewinn die Anlagekosten übersteigt. Bei diesen wird nur die Differenz zwischen dem steuerlich massgebenden Buchwert und den Anlagekosten der Einkommenssteuerpflicht nach Art. 18, Abs. 4 DGB und auch dem aargauischen Steuergesetz unterstellt.

Besteuert werden dürfen also nur die wiedereingebrachten Abschreibungen. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken wird in der Regel nicht abgeschrieben. Es besteht also hier üblicherweise keine Beitragspflicht an die AHV.

Die AHV-Verfügung erfolgt gestützt auf eine Meldung durch die Kantonalen Steuerbehörden. Die Ausgleichskasse ist verpflichtet, die Meldung ihrer Verfügung zugrunde zu legen, sofern sie nicht offensichtlich falsch ist. Eine Einsprache führt daher zur Überprüfung, auch durch die Steuerbehörde resp. wird die AHV-Meldung wird dann einer Überprüfung unterzogen.

Kleindöttingen, 15.12.2005

Urs Vögele  
Beratungsbüro  
Schützenhausstrasse 18  
5314 Kleindöttingen